

Thomas Maissen

DIE STADTPATRONE FELIX UND REGULA

Das Fortleben einer Thebäerlegende im reformierten Zürich

Die Legende der Zürcher Stadtpatrone Felix und Regula geht auf die Karolingerzeit zurück. Das Geschwisterpaar habe der Thebäischen Legion angehört, sei jedoch dem Schicksal der bei St. Maurice hingerichteten Gefährten entgangen und nach Zürich geflohen. Dort hätten Felix und Regula die neue Lehre verkündet, worauf sie durch den römischen Vogt Decius im Jahr 303 verhaftet und nach furchtbaren Martern enthauptet worden seien. Doch die beiden hätten sich nach der Hinrichtung erhoben, ihre an der Seite liegenden Häupter aufgenommen und diese dahin getragen, wo sie begraben sein wollten. Über diesem ihrem Grab erhebt sich im 9. Jahrhundert ein Chorherrenstift, das Großmünster, das angeblich von Karl dem Großen gestiftet wurde. Im 13. Jahrhundert, seit 1225, gesellt die lokal-bürgerliche Überlieferung noch einen dritten Heiligen namens Exuperantius zu Felix und Regula hinzu.

Schon früh, im 12. Jahrhundert, entstehen die ersten erhaltenen Bilder der Zürcher Stadtpatrone¹. Zwischen 1497 und 1502 bekommt die Zwölfbotenkapelle in der Zürcher Hauptkirche, eben das Großmünster, als Gemeinschaftsdonation *der stadt Zürich Conterfey*. Es ist ein Bild des lokalen Künstlers Hans Leu d. Ä., das im Vordergrund die Hinrichtung der beiden Stadtpatrone zeigt, dahinter eine Ansicht der Stadt. Das Gemälde wurde im Bildersturm der Reformation gerettet und die Heiligendarstellung später, 1566–1576, übermalt; so ist es erhalten geblieben. Doch bereits zu Beginn des Zürcher Bildersturms, der vom 7. September 1523 bis zum 20. Juni 1524 dauert, wird Aspers Gemälde mit einem scharfen Gegenstand zerkratzt (Abb. 1). Es handelt sich wohl um die unautorisierte Tat eines Einzelnen, getragen von der reformatorischen Botschaft, die Mittlerfiguren zu Gott ablehnt. Der Zürcher Rat braucht mehr Zeit als dieser Einzeltäter, um sich in der Bilderfrage zu entscheiden. Die Obrigkeit sieht sich unter Druck zwischen aufmüpfigen Untertanen und reformatorischen Eiferern einerseits, einheimischen und auswärtigen Altgläubigen und Bilderfreunden andererseits. In dieser Ungewissheit lässt der Rat Ende Oktober 1523 die Zweite Zürcher Disputation über die Bilder und die Messe veranstalten und schränkt bald darauf den Bilderkult stark ein: Alte Bilder bleiben

1 Vgl. auch für das Folgende Cécile RAMER, *Felix, Regula und Exuperantius. Ikonographie der Stifts- und Stadtheiligen Zürichs* (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 47), Zürich 1973. Dem Nachleben der Zürcher Heiligen ist auch ein Beitrag von Michele C. Ferrari gewidmet, den er am 12. Oktober 2001 in der Zürcher Zentralbibliothek vortrug und der demnächst im Band „Konrad von Mure. Dichtung und Gelehrsamkeit im mittelalterlichen Zürich“ erscheinen wird. Ferrari bereitet auch eine Edition der *Passio Felicis et Regulae* vor, die Konrad von Mure um 1260 verfasste. Vgl. außerdem auch seinen unpublizierten Erlanger Vortrag vom 16. Februar 2004 über „Kult, Sakralität und Identität in Zürich 800–1800“.

am Ort, doch es dürfen keine neuen mehr aufgestellt werden, die Altartafeln bleiben geschlossen. Eine obrigkeitliche Entscheidung wird erst für Pfingsten 1524 in Aussicht gestellt².

Als sie dann immer noch nicht erfolgt, beginnen Bauern im nahen Dorf Zollikon Altäre und Bilder zu zerschlagen. Darauf verfasst Ulrich Zwingli seinen ‚Vorschlag wegen der Bilder und der Messe‘, und der Rat gestattet die Entfernung der Bilder³. Zwingli, die beiden anderen städtischen Leutpriester und Abgeordneten der Zünfte beaufsichtigen das Zerstörungswerk. Private Stiftungen oder solche von Zünften dürfen von den Donatoren abgeholt werden. Außerdem verschont man die Glasfenster, deren Ersatz sehr aufwendig wäre, und ebenso die Schlusssteine der Gewölbe, die schwer zu erreichen sind und deren Beschädigung auch aus statischen Gründen gefährlich sein könnte. Wohl aus diesem Grund ist auch ein Kapitell im Großmünster erhalten geblieben, das Karl den Großen mit den beiden Zürcher Stadtpatronen zeigt.

Der Chronist und Kleinrat Gerold Edlibach (1454–1530) gehört zu den vornehmen Zürchern, die katholisch bleiben und diese Entwicklung mit Abscheu verfolgen. Als das angebliche Grab von Felix und Regula aus dem Großmünster entfernt wird, berichtet er: *Im obgemelten jar [1524], [...] ward Zürich von klein und grossen rätten erkent, die begreptnis beder helgen obgemelt, Felix und Regulan, die lange zitt der stat Zürich pattren gewessen warren und von allen menschen hoch geeret, daß man die ouch söl hin und abschlissen, die da erst nowklich in kurtzen jarren von fl fromer lütten mit vergülten, costlichen tafflen und sidinen tücher irre särch verdeckt ob den grebren⁴. Edlisbachs Worte weisen auf das doppelte Legitimitätsproblem hin, das mit dem reformatorischen Bildersturm verbunden ist. Einerseits entsteht ein Legitimationsdefizit der neuen Bewegung in Abgrenzung zur alten, lokal verankerten, würdevollen und schon damit vermeintlich gottgewollten Kirche, deren wichtigste Zürcher Repräsentanten die *von allen menschen hoch geereten* zwei Heiligen gewesen sind. Andererseits sind diese religiösen Figuren und Symbole aber auch Legitimationsquellen für weltliche Bereiche, weil sie *lange zitt der stat Zürich pattren gewessen warren*.*

In diesem Spannungsfeld agieren die Reformatoren und ihre Nachfolger im 16. Jahrhundert, und offenbar praktizieren sie diese Trennung recht bewusst. Problematisch sind nicht die Heiligen als historische Figuren und Vorbilder, und schon gar nicht als Repräsentanten der Staatlichkeit. Auch theologisch haben die Reformierten keine Mühe mit Vorbildern im Glauben; und um solche handelt es sich auch für sie bei den beiden Märtyrern aus dem Umfeld der Thebäischen Legion. Problematisch

- 2 Zum Zürcher Bildersturm zuletzt Peter JEZLER, Der Bildersturm in Zürich 1523–1530, in: Bildersturm. Wahnsinn oder Gottes Wille? Katalog zur Ausstellung: Bernisches Historisches Museum und Musée de l'Œuvre Notre-Dame, hg. v. DEMS., Cécile DUPEUX u. Jean WIRTH, Straßburg/Zürich 2000, 75–83.
- 3 Ulrich ZWINGLI, Vorschlag wegen der Bilder und der Messe, in: DERS., Sämtliche Werke, Bd. 3 (Corpus Reformatorum 90), Leipzig 1914, 114–131.
- 4 Peter JEZLER, „Da beschachend vil grosser endrungen“. Gerold Edlibachs Aufzeichnungen über die Zürcher Reformation 1520–1526, in: Bilderstreit. Kulturwandel in Zwinglis Reformation, hg. v. Hans-Dietrich ALTENDORF u. Peter JEZLER, Zürich 1984, 41–74, hier: 59.

sind also nicht Felix und Regula, sondern der falsche Umgang mit ihnen. Wer erwartet, so die Argumentation, dass sie oder gar ihre Bilder in der Gegenwart Wunder tun oder die Menschen beschützen, der ist auf dem Holzweg. Wer Kerzen vor ihrem Altar aufstellt, wer ihre Statuen küsst, wer die Heiligen im Gebet um Mittlerdienste anfleht – der tut der göttlichen Allmacht Abbruch, der verkennt, welche Wege allein zum Heil führen: *sola fide, sola scriptura, sola gratia, solo Christo*⁵.

Nach diesen Kriterien wird also sortiert. Nachdem an Ostern 1525 die Messe in Zürich abgeschafft worden ist, scheiden die Reformatoren altgläubiges Schriftgut und *Fabelbücher* mit Heiligenlegenden aus den Bibliotheken aus und überantworten sie den Flammen. Dazu gehören Abschriften der Legende von Felix und Regula, wie sie der Augustinerchorherr Martin von Bartenstein im 15. Jahrhundert niedergeschrieben hat. Abgeschafft werden die Prozessionen, vor allem am Palmsonntag und Pfingstmittwoch, an denen bisher die Reliquien der Heiligen herumgeführt worden sind. Die Reliquien selbst werden am 2. Oktober 1525 aus dem Großmünster entfernt und im alten Turm des Fraumünsters untergebracht, wo sie erst 1535 wieder gefunden werden; dann werden die sterblichen Überreste der Heiligen christlich bestattet. Wie die Brustbilder aus Silber mit Felix, Regula und Exuperantius muss im Großmünster auch der Felix und Regula-Altar verschwinden. Doch seine Platten und diejenigen der anderen städtischen Kirchen werden wieder verwendet, um im Großmünster den Lettner zu errichten. Dies geschieht Anfang September 1526 in großer Eile, damit Zwingli am 11. September von hier aus Gottesdienst halten kann: *Uf sant Felix und Regula tag*, also am Tag der Stadtpatrone, tritt der Reformator die Altäre der katholischen Messe symbolträchtig mit seinen Füßen, als er seinen reformierten Gottesdienst hält⁶.

Auch hier ist die Geste ambivalent. Abgelehnt wird der falsche Umgang mit den Heiligen; aber die Zeremonie an ihrem Gedenktag ist zugleich ein Bekenntnis zu ihnen. Denn die lokale, zürcherische Färbung von Zwinglis Reformation wird darin deutlich, dass er noch 1525 beabsichtigt, das Abendmahl viermal im Jahr zu feiern: an Weihnachten, Ostern, Pfingsten – und am 11. September⁷! Bei einer ersten Revision des Festkalenders werden 1526 drei katholische Feiertage aufgehoben,

- 5 Für die Argumentation grundlegend Ulrich ZWINGLI, Antwort, Valentin Compar gegeben, in: DERS., Sämtliche Werke, Bd. 4 (Corpus Reformatorum 91), Leipzig 1927, 35–159, v. a. 95–146; auch DERS., De vera et falsa religione commentarius, in: DERS., Sämtliche Werke, Bd. 3 (Corpus reformatorum 90), Leipzig 1914, 590–912, hier: 900: *Statuas, imagines et simulacra nemo tam stolidus est, qui putet abolendas esse, ubi nullus eis cultus exhibetur*. Vgl. auch Matthias SENN, Bilder und Götzen: Die Zürcher Reformatoren zur Bilderfrage, in: Zürcher Kunst nach der Reformation. Hans Asper und seine Zeit. Katalog zur Ausstellung im Helmhaus Zürich, 9. Mai bis 28. Juni 1981, Zürich 1981, 33–38.
- 6 Peter JEZLER, Die Desakralisierung der Zürcher Stadtheiligen Felix, Regula und Exuperantius in der Reformation, in: Heiligenverehrung in Geschichte und Gegenwart, hg. v. Dieter R. BAUER u. Peter DINZELBACHER, Ostfildern 1990, 296–319, hier: 309–312; Heinrich BULLINGER, Reformationsgeschichte, hg. v. J. J. HOTTINGER u. H. H. VÖGELI, Bd. 1, Frauenfeld 1838, 368.
- 7 Ulrich ZWINGLI, Action oder bruch des nachtmals, gedechtnus oder dancksagung Christi, wie sy uff osteren zuo Zürich angehebt wirt, im jar 1525, in: DERS., Sämtliche Werke, Bd. 4, Leipzig 1927, 17; vgl. Anton LARGIADÈR, Das reformierte Zürich und die Fest- und Heiligtage, Zwingliana 9 (1953), 497–525, hier: 511 f.

doch derjenige von Felix und Regula bleibt erhalten; erst 1530 verschwinden alle Kirchenfeste, die nicht mit Christus selbst zu tun haben⁸. Das bedeutet aber nicht, dass der 11. September auch als Staatsakt entfallen würde. Während des ganzen 16. Jahrhunderts wird die Kirchweihe (Kilbi) gefeiert, und zwar am 11. September⁹. An diesem Tag kommen die Untertanen in großen Mengen aus den Dörfern in die Stadt, wo sie den Gottesdienst besuchen, je ein Viertel Wein und eine Semmel erhalten. Daran schließen sich mehr oder weniger ausgelassene Feiern mit Tanz und Musik an. Gerade im sittenstrengen Zürich ist also *Unser Herren Tag*, die Feier der Stadtpatrone, das wichtigste Integrationsritual, das Stadt und Land miteinander verbindet.

Aus dem Bürgereid dagegen verschwindet die zweite Hälfte der Formel *eid zu got und den heiligen*, wie ja auch die Zürcher sich ab den 1520er Jahren weigern, den Bundeseid gemeinsam mit den altgläubigen Eidgenossen zu leisten, weshalb dieses gemeineidgenössische Ritual bis 1798 nicht mehr stattfindet¹⁰. Im Gebrauch bleibt hingegen das städtische Siegel von 1347, auf dem man die Stadtpatrone mit ihrem Leidensgefährten Exuperantius erkennen kann (Abb. 2); bis heute ziert es die Zürcher Pässe. Nach der Reformation wird es zwar nur noch für wichtige Staatsakte gebraucht, doch schmückt es auch Abkommen mit reformierten Verbündeten wie Genf oder den Niederlanden¹¹. Und dies geschieht, obwohl mindestens für die neugeschaffenen städtischen Amtsstellen ein neues Siegel mit einem bloßen Zürichschild eingeführt worden ist. Nach der – nicht unbedenklichen – Überlieferung des Luzerner Chronisten Renward Cysat habe man das neue Siegel anfangs auch für Staatsbriefe verwendet, doch davon Abstand nehmen müssen, weil die altgläubigen Kantone solche Missive ungeöffnet zurückgeschickt hätten¹².

Allerdings bekunden auch die Zürcher selbst nach Abklingen der Reformationswirren wenig Mühe mit den Stadtpatronen als Hoheitszeichen, zumal im Verkehr mit katholischen Miteidgenossen. Wie beim Siegel geht es dabei auch um die Kontinuität von Bündnis- und Rechtsbeziehungen. Symbolischen Ausdruck finden diese unter anderem in Wappenscheiben, wie sie sich seit jeher die eidgenössischen Kantone und befreundete Institutionen untereinander zu schenken pflegen. Nach der Reformation sind es vor allem Klöster, die sich Serien mit allen dreizehn – wie sie

damals heißen – *Orten* der Eidgenossenschaft wünschen. So ist im Kreuzgang des Aargauer Klosters Wettingen jeder Kanton mit zwei Scheiben vertreten¹³. Die Zürcher Scheibe stammt von 1601 und ist ein Ersatz für ein früheres, offenbar zu Bruch gegangenes Modell¹⁴. Abgebildet ist Christus mit den beiden Stadtheiligen, den Kopf in der Hand und mit Nimben, in denen SANT FELIX und SANCTA REGULA steht (Abb. 3). Das ist alles andere als ein reformiertes Bildprogramm. Die zwinglianische Einschätzung belässt offenbar einen Ermessensspielraum, wie gefährlich ein Bild ist, vor allem im frühen 17. Jahrhundert, als die Kampfzeit ferner gerückt ist. Außerdem finden sich solche Wappenscheiben nicht in den Zürcher Gemeinden. Sie sind also keine potenzielle Versuchung der eigenen, reformierten Bevölkerung, sondern ein Geschenk an Menschen, die ohnehin falschgläubig sind.

Allerdings wird die Erinnerung an die Stadtpatrone durchaus auch im Zürcher Territorium gepflegt. Niemand anders als Zwinglis Nachfolger, der Antistes Heinrich Bullinger, notiert im Februar 1553 in sein Tagebuch: *Hoc mense scribo beatorum martyrum Felicis et Regulae et Exuperantii martyrium nobile Germanice, sub comedia sacra*¹⁵. Leider ist dieses deutsche Drama über die heiligen Märtyrer nicht erhalten. Bullinger, der einen Sohn Felix tauft, wählt also die literarische, schriftliche, ungefährliche Form der Vergegenwärtigung; ob das moralische Lehrstück je aufgeführt worden ist, wissen wir auch nicht. Jedenfalls fasst Bullinger das Schicksal der seligen marterer S. Felix und Reglen auch in der Reformationschronik kurz zusammen¹⁶. Es ist gut möglich, dass der wohlwollende Umgang mit der Überlieferung sich aus kontroverstheologischen Debatten etwa mit Johannes Cochlaeus ergibt, der Bullinger Verrat an den eigenen Vorfahren vorwirft, wenn dieser Zürichs Wohltäter Karl den Großen als einen Hauptverantwortlichen für den abergläubischen Bilderkult ansieht¹⁷. Als Antistes hält Bullinger auch regelmäßig öffentliche Orationen, wie sie noch während Jahrhunderten nicht nur am Tag des Stifters Karls des Großen, am 28. Januar, sondern auch am 11. September, auf *Felicis und Regulae*, von Chorherren oder Pfarrern vorgetragen werden¹⁸. In der ‚Confessio Helvetica posterior‘ meint derselbe Bullinger, dass es, auch wenn man die Heiligenfeste zu Recht abgeschafft habe, nicht unnützlich ist, zu gegebener Zeit und am rechten Ort in frommen Predigten

8 Emil EGLI, Aktensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519–1533, Zürich 1879, 453 (Nr. 946, Mandat von 1526); BULLINGER, Reformationsgeschichte (wie Anm. 6), Bd. 1, 328. Vgl. George Richard POTTER, Zwingli, Cambridge 1976, 115, Anm. 3: „Most illogical, and equally most natural of all, was the later decision by the Council to recognise the feast of SS. Regula and Felix as a public holiday.“

9 Hierzu Thomas MAISSEN, „Unser Herren Tag“ zwischen Integrationsritual und Verbot: Die Zürcher Kirchweihe (Kilbi) im 16. Jahrhundert, in: Zürcher Taschenbuch 1998, Zürich 1997, 191–236.

10 Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte, hg. v. Werner SCHNYDER, Bd. 1: 13. Jahrhundert bis 1604, Zürich 1936, 132f.

11 Anton LARGIADER, Die Entwicklung des Zürcher Siegels, in: Zürcher Taschenbuch 1942, 1–29, hier: 8.

12 Renward CYSAT, Collectanea chronica und denkwürdige Sachen pro chronica lucernensi et helvetiae, hg. v. Josef SCHMID (Quellen und Forschungen zur Kulturgeschichte von Luzern und der Innerschweiz 5/2), Bd. 2/2, Luzern 1977, 768. Ich danke Hans Ulrich Bächtold herzlich für den Hinweis auf diese Quelle.

13 Hans LEHMANN, Das ehemalige Cisterzienserkloster Maris stella bei Wettingen und seine Glasgemälde, Aarau 1909, 101f.

14 Zürcher Kunst (wie Anm. 5), 96f.

15 Heinrich BULLINGER, Diarium (Annales vitae) der Jahre 1504–1574, hg. v. Emil EGLI, Basel 1904, 43.

16 BULLINGER, Reformationsgeschichte (wie Anm. 6), 1, 114.

17 Johannes COCHLAEUUS, De sanctorum invocatione et intercessione, Ingolstadt 1544, LIIV (Kap. 17); vgl. Heinrich BULLINGER, De origine erroris in divorum ac simulachrorum cultu, Basel 1528.

18 David von MOOS, Astronomisch-politisch-historisch u. kirchlicher Calender, Zürich 1774–1777, Bd. 2, 50, Anm.; David HERRLIBERGER, Heilige Ceremonien Gottes und Götzen-Dienste aller Völker der Welt, oder Eigentliche Vorstellung und Begriff der vornehmsten Gottes-dienstlichen Pflichten, Kirchen- und Tempel-Gebräuchen [...], Zürich 1748, 22. Zu Bullingers Orationen Konrad PELLIKAN, Chronikon, hg. v. Bernhard RIGGENBACH, Basel 1877, 157; Carl PESTALOZZI, Heinrich Bullinger. Leben und ausgewählte Schriften, Elberfeld 1858, 301.

dem Volke das Gedenken an die Heiligen zu empfehlen und ihm das fromme Vorbild der Heiligen vor Augen zu stellen¹⁹.

Die beiden Stadtpatrone scheinen am meisten von dieser pragmatischen Haltung zu profitieren, wie sie ähnlich auch Ludwig Lavater in seinem Werk über die Zürcher Kirchenriten 1559 vertritt: Die Glaubenstreue und die Tugenden der Märtyrer werden dem Volk zur Nachahmung empfohlen²⁰. In diesem Sinn konstatiert zu Beginn des 17. Jahrhunderts der englische Reisende Thomas Coryate den eigentümlichen Zürcher Kult um die Stadtpatrone, über den ihn ein einheimischer Bekannter aufgeklärt hat: *These Saints, Felix and Regula are highly esteemed amongst the Tigurines, but not in that superstitious manner as Saints are amongst the Papists: the reason why the Tigurines doe honour them, is, because they were the first that preached the Gospel in the Citie, as my foresaid friend Buelerus told me, and for their bold confession of the Christian Religion were martyred in the Citie in one of the first persecutions of the Primitive Church.* Sein gelehrter Gastgeber erzählt Coryate die Legende, wie die toten Heiligen ihre Köpfe zur Begräbnisstätte tragen. *How true or false this is, so der rücksichtsvolle Coryate, I will not dispute the matter, because I never read the Historie in any authentick writer, onely I heard it of the learned men of the Citie*²¹.

Solche Vorbehalte sind in Zürich selbst allerdings nicht die Regel, im Gegenteil. Die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts erlebt eine Renaissance und erstaunliche Theologisierung der Stadtpatrone, wobei der von Coryate erwähnte Bezug zur Urkirche zentral ist. In diesem Umfeld wird sogar ein – singulärer und undatierter – Dukat geprägt, auf dessen Vorderseite die beiden Kephalphoren zu sehen sind, mit der Umschrift S. REGULA/S. FELIX, während Karl der Grosse (SANCTUS CAROLUS) die Rückseite schmückt (Abb. 4). Die Verbindung hat Tradition: Der Karolinger und die Lokalheiligen finden sich auch auf Wappenscheiben, die im Presbyterium des Grossmünsters aufgehängt sind. Auf Münzen sind die Heiligen bis zur Reformation regelmäßig aufgetaucht, danach aber nicht mehr²². Es ist auffällig, dass 1600 auch in Bern der heilige Vincentius wieder auf der Rückseite des Dukaten erscheint²³. Nur nebenbei sei erwähnt, dass der bikonfessionelle Kanton Glarus bis heute den heiligen Fridolin im Wappen hat und in Basel auch nach der Reformation

19 Heinrich BULLINGER, Das Zweite Helvetische Bekenntnis, hg. v. Rudolf ZIMMERMANN u. Walter HILDEBRANDT, Zürich 1936, 96f.

20 Ludwig LAVATER, Die Gebräuche und Einrichtungen der Zürcher Kirche [1559]. Erneut herausgegeben und erweitert von Johann Baptist OTT [1702]. Übersetzt und erläutert von Gottfried Albert KELLER, Zürich 1987, 40. Ähnlich noch HERRLIBERGER, Heilige Ceremonien (wie Anm. 18), 22.

21 Thomas CORYATE, Crudities, London (= Holland) 1611, 377 [falsch paginiert 375]; 378 [falsch paginiert 376].

22 Hans-Ulrich GEIGER, Die Zürcher Stadtheiligen im Münzbild, in: Die Zürcher Stadtheiligen Felix und Regula. Legenden, Reliquien, Geschichte und ihre Botschaft im Licht moderner Forschung, hg. v. Hansueli F. ETTER u. a., Zürich 1988, 78–83, hier: 82f.

23 Jean-Paul DIVO/Edwin TOBLER, Die Münzen der Schweiz im 17. Jahrhundert. Mit einem geschichtlichen Überblick von Prof. Dr. Boris Schneider, Zürich 1987, 63.

die Jungfrau Maria weiter als Patronin verehrt wird²⁴, ebenso im reformierten Chur der Hl. Luzius, der Patron des Bischofs²⁵.

Doch im Unterschied zu diesen Gegenden handelt es sich in Zürich und wohl auch in Bern im 17. Jahrhundert nicht um eine Kontinuität über die Reformation hinaus, sondern um eine Neuaneignung. Ein Grund dafür ist wohl auch die Reprivialisierung der Zwinglistadt nach dem turbulenten Jahrhundert der Reformation, das internationale Gelehrte nach Zürich gebracht und auch seiner Hohen Schule Bedeutung in der reformierten Welt verliehen hat, von Bullingers weitgespanntem Beziehungsnetz nicht zu reden. Die zeittypische Einschränkung des Bürgerrechts und der Regimentsfähigkeit schlagen sich auch auf die Gelehrtenwelt nieder: Im 17. Jahrhundert sind es nur noch Stadtbürger, welche die Pfarreien und damit auch die Professorenprüfungen besetzen. Damit verzichtet Zürich – im Unterschied etwa zu Genf mit seiner Akademie – weitgehend auf seine Rolle im internationalen Reformiertentum, was die Aufwertung einer schlecht belegten Lokallegende erleichtert, ja in den alltäglichen Polemiken und Eifersüchteleien mit den katholischen Miteidgenossen sogar nahelegt.

Eine entscheidende Figur ist in der ersten Jahrhunderthälfte der wortgewaltige und streng orthodoxe Zürcher Antistes Johann Jacob Breitingen, ein Teilnehmer an der Synode von Dordrecht. Ein Jahr zuvor, am Karlstag 1617, hält er eine der erwähnten Orationen, in der er für Zürich die *doctrinam vere Apostolicam, doctrinam antiquissimam atque castissimam, tot martyrum sanguine nostra patrumque memoria triumphantem* beansprucht, also die ursprüngliche apostolische Lehre, die durch das Blut vieler Märtyrer triumphiert. Oh heilige uralte, apostolische Kirchen, so ruft Breitingen, was unterscheidet uns Heutige von Euch? Was Ihr glaubtet, das glauben wir auch; was ihr verurteiltet, das verurteilen wir; was ihr erduldet habt, das erdulden wir heute auch, und zwar noch Schlimmeres als eure schon äußerst schlimmen Leiden. *Sumus nos sera quidem, legitima tamen, antiquissimarum soboles, Apostolorum sumus haeredes.* Wir sind die zwar späte, aber legitime Nachkommenschaft der alten Kirchen, wir sind die Erben der Apostel²⁶.

Das ist am Vorabend des 30jährigen Krieges die Position, wie sie Breitingen mit einigen Folgen formuliert. Es geht offensichtlich darum, über die Stadtpatrone die Urtümlichkeit der Zürcher Kirche zu behaupten. Felix und Regula, deren Andenken man im lokalen Umfeld weiter gepflegt hat, dürfen nicht den Katholiken überlassen werden, die sie ebenfalls verehren und so für ihre Konfession vereinnahmen können. Diese Befürchtung ist nicht unbegründet. In der Diözese Konstanz ist der 11. September von jeher ein Feiertag, der Kult von Felix und Regula ist verbreitet. Zu Be-

24 Stefan HESS, Totgesagte leben länger. Basels Abnabelung von seiner mittelalterlichen Stadtpatronin, in: Basilea. Ein Beispiel städtischer Repräsentation in weiblicher Gestalt, hg. v. Stefan HESS u. Thomas LOCHMANN, Basel 2001, 46–57.

25 Erwin POESCHEL, Die Kunstdenkmäler des Kantons Graubünden, Bd. 1: Die Kunst in Graubünden. Ein Überblick, Basel 1937, 276.

26 Johann Jacob BREITINGER, Sermo ad clerum tigurinum, de Ecclesiarum antiquissimarum & Reformatarum nostrarum sensu atque consensu: habitus [...] feria Caroli, 28. Januar 1617, Zürich 1617, A2v, A3, C4.

ginn des 17. Jahrhunderts wird ihnen die Kapelle St. Wendelin in Hagnau gestiftet²⁷. Das Aargauer Kloster Muri besitzt Reliquien der beiden Märtyrer im Klosterschatz²⁸, weitere befinden sich in Einsiedeln. In Andermatt im Kanton Uri behauptet man gar, die in der Reformation aus Zürich geretteten Gebeine von Felix und Regula aufzubewahren. Im erwähnten Kloster Wettingen verfasst auch, aufgrund Zürcher Vorlagen, der Abt Christoph Silberysen 1576 eine Bilderchronik, die das Schickal der Heiligen aus dem nahegelegenen Zürich in 12 Bildern vor Augen führt²⁹.

Die Katholiken beanspruchen nicht nur die Zürcher Stadtpatrone für sich, sie spotten auch genüsslich über deren inkonsequente Verehrung in der Limmatstadt. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang eine Schrift des Ingolstädter Paters Jakob Gretser, die 1617 gedruckte ‚Admonitionis ad exteros defensio contra Lichurdum Tigurinum Sacramentarium‘. Bereits 1615 hat Gretser, im Zusammenhang mit seiner ‚Entlarvung‘ der Zürcher Bibelübersetzung als Werk von ‚Sakramentierern‘, verschiedene lokale Überlieferungen verspottet, so auch die Gründung vor Urzeiten kurz nach derjenigen Triers oder den Rekurs auf Caesars ‚Tigurini‘. Darauf reagiert der einflussreiche Theologieprofessor und Verwalter des Grossmünsterstifts, Johann Jacob Ulrich, mit einer etwas waghalsigen Vereinnahmung der lokalen Tradition für die reformierte Kirche: Die ägyptischen Kirchenväter wie Origines hätten dieselbe Lehre verkündet wie die Zwinglianer; und da sie aus dem ägyptischen Theben stammten, hätten Felix und Regula diesen Glauben vermittelt, *quia attulerunt eam [fidem], quam ipsi hauserant in Aegypto; quae alia non fuit, quam Zwingliana*. Der Jesuit Gretser widerspricht in der ‚Defensio‘ entschieden: Die Heiligen hätten natürlich die – römisch-katholische – Lehre der ägyptischen Mönche und Anachoreten vermittelt, also eines Klerikerstands, den die Protestanten abgeschafft hätten. Wenn es sich aber bei der thebäischen Lehre doch um die zwinglianische gehandelt habe – weshalb sei man denn während der Reformation von ihrem Glauben abgefallen, weshalb habe man die Reliquien der Heiligen in die Limmat geworfen? Wenn aber Ulrich glaube, die Stadt Zürich sei irgendwann im Mittelalter von der Überzeugung der Thebäer abgefallen, dann müsse er nicht nur darlegen, wann das geschehen sei, sondern auch erklären, weshalb denn die katholischen Solothurner bis in die Gegenwart an ihren Thebäerheiligen Urs und Viktor festhielten: Seien das etwa auch Proto-Zwinglianer? Gretser insinuierte somit, dass die Zürcher nach wie vor ihre alten Heiligen in bester katholischer Manier verehrten und dadurch die Lehren ihrer eigenen Theologen lächerlich machten³⁰.

27 Georg GERMANN, Die Kunstdenkmäler des Kantons Aargau, Bd. 5: Der Bezirk Muri, Basel 1967, 172.

28 Ebd., 313.

29 Kantonsbibliothek Aarau, Ms Welt. 16, Bd. 1; vgl. die Abbildungen bei Felix RAMER (wie Anm. 1), Tafel XVIII; zu Silberysen Richard FELLER/Edgar BONJOUR, Geschichtsschreibung in der Schweiz vom Spätmittelalter zur Neuzeit. Basel/Stuttgart 1962, 357 f.

30 Jacob GRETSEK, *Admonitionis ad exteros defensio contra Lichurdum Tigurinum Sacramentarium*, in: DERS., *Opera omnia*, Bd. 13, Regensburg 1739, 243–260, hier: 256; der ursprünglich 1617 gedruckten *Defensio* vorangegangen ist 1615 die *Admonitio ad exteros de Bibliis Tigurinis*, ebd., 234–241, auf die wiederum Johann Jacob Ulrich – unter dem Anagramm Lichurdus Neocomenis – mit seinen *Vindiciae pro Bibliorum translatione Tigurina*, Zürich 1616, antwortet. Ich danke

Mit solchen Herausforderungen konfrontiert, entsteht eine Reihe von Zürcher Widerlegungen. Bereits 1608 hat der Theologieprofessor Caspar Waser einen ‚Christlich Catholischen Bericht von Anrüffg der abgestorbenen Heyligen; in Gottes Wort gegründet‘ verfasst. 1622 folgt seine Schilderung der Verfolgung der christlichen Kirche in alten und neueren Zeiten. Felix und Regula erscheinen hier als Glaubenszeugen, die den götzendienerischen Zürchern den wahren Glauben verkündeten, der in dieser ursprünglichen Form in Zürich bis in die Gegenwart noch rein erhalten sei und gelehrt werde (*etiam num hodie salva integraque retinetur ac docetur*)³¹. Ebenfalls 1622 steuert ein anderer Professor und Chorberr, Heinrich Erni, ‚Theses theologicae de perseverantia sanctorum in fide‘ zur Debatte bei.

Auch Johann Jacob Ulrich selbst gibt nicht klein bei. 1619 schreibt er gleichsam als Antwort auf Gretzers Frage – wann die Zürcher sich denn dem Glauben der Märtyrer entfremdet hätten – eine Verfallsgeschichte der Kirche nach der Zeit der Apostel, deren Ideale dann unter Zwingli wiedergeboren seien³². Am 11. September 1627, also einmal mehr am Tag der Heiligen, hält Ulrich eine lateinische Rede³³, die ein Jahr später in einer ausführlicheren, deutschen Bearbeitung erscheint: ‚Von dem alten wahrhaft Catholischen Glauben S. Felix unnd S. Regulae‘. Ulrich beansprucht die Märtyrer und auch den – in einer kühnen Interpretation umgedeuteten – Krypto-Ikonoklasten Karl den Großen für den wahren *katholischen*, das heißt urkirchlichen Glauben *nach der anfäncklichen Apostolischen Form* und damit auch, gegen die römische Kirche, für das reformierte Zürich. Ulrich beruft sich bei seiner Argumentation ausdrücklich auf seinen Antistes Breitinger und schildert ausführlich das Leben der Patrone. Das ist ein Hinweis darauf, dass ihre Vita zu diesem Zeitpunkt dem Zürcher Publikum im Einzelnen nicht mehr sehr vertraut ist.

Ulrichs Hauptadressat ist jedoch Gretser mit seinem von Cochlaeus übernommenen Argument, auf das es zu entgegnen gilt. Hat die Limmatstadt dem *alten wahrhaft catholischen Glauben* der Väter tatsächlich abgeschworen? Ulrich führt dagegen aus, dass Felix und Regula als *Hauptpuncte der göttlichen seligmachenden Lehr* die 12 Artikel des apostolischen Glaubensbekenntnisses befolgt hätten. *Darauf dann ohn alles widersprechen folget, daß S. Felix und S. Regula, wie auch andere Thebaische Christen, keinen andern Glauben vom Herren Christo dem einigen Heyland der Welt zu ihrer Zeit in diesen Helvetischen Landen gelehrt, bekennet unnd mit ihrem Martertodt bezeuget und versiglet haben dann eben und allein denjenigen, so in den obangezogenen Hauptpuncten wol gründet gewesen: zu demselbigen Glauben nachmaln auff den heutigen Tag die nach Gottes Wort Reformierten Kirchen der*

Michele C. Ferrari für den Hinweis auf Gretser, den Ferrari in den erwähnten Vorträgen (Anm. 1) behandelte.

31 Caspar WASER, *Dissertatio aphoristica, theologico-historica de persecutionibus [sic] Ecclesiae Dei, cum priscis, tum recentibus*, Zürich 1622, B3.

32 Johann Jacob ULRICH, *Orationes duae, in coetu praesidium ecclesiae et scholae tigurinae habitae, quarum prior secularis, commemorans Reformationis Ecclesiae Tigurinae, annis ab hinc centenis elapsis, institutae, beneficium divinum. Posterior paraenetica, suggerens remedia, quae gravi dissidiorum scandalo, in Ecclesijs Reformatis leniendo, pie adhiberi possunt*, Zürich 1619.

33 Johann Jacob ULRICH, *De religione antiqua et catholica S. Felicis et S. Regulae Protomartyrum Tigurinorum reliquorum item Legionis Thebaeae sociorum*, Zürich 1627.

Helvetischen Landen sich mit Mund und Hertzen ohne einiche Falscheit unnd Trug warhafftig bekennen³⁴.

Im selben Jahr 1628, da Ulrich seinen Traktat vorlegt, kopiert Antistes Breitinger eigenhändig die Legende der Stadtheiligen in der mittelalterlichen Fassung des Martin von Bartenstein. Breitinger verfasst auch einen vielsagenden und ausführlichen theologischen Kommentar dazu: *In diesem kleinen büchlein khan man gar hüpschlich sehen, wie so gar lieblich der alte Glaub diser zweij heilig Martirer und der jetzige Glaub der Statt Zürich nur ein Glaub sige. Desglÿchen wie derselb alte Glaub in den nachgevolgeten Zÿten mit menschlichen Zusätzen, biß uff die Zÿt der Reformation sige vergengt [verdorben] worden.* Zu diesem Zweck extrapoliert Breitinger aus der Legende die angeblichen Glaubenssätze der Heiligen und schreibt jeweils am Ende des Absatzes: *Diß glaubt die jetzig statt zürich auch.* So führt Breitinger wie auch schon Ulrich beispielsweise aus, dass Felix und Regula gemäß der Überlieferung bei ihrer Hinrichtung keine Heiligen um Fürbitte anflehten, da sie mit heiligem Beispiel zeigten, dass der einzige Fürbitter und Nothelfer Jesus Christus sei³⁵.

Es passt in Breitingers Rührigkeit, dass er am 5. Januar 1638 sein ‚Consilium de mutandis encaenijs in jejunia‘ veröffentlicht – einen Ratschlag, die Kirchweihe in eine Fastenzeit umzuwandeln, auf Deutsch erschienen als ‚Die Alt und Neüw Kilbe‘. Darin erwähnt der Antistes die Stadtpatrone als Vorbilder in Glaube, Frömmigkeit und Tugend sowie Standhaftigkeit. *Auff dise weiß ehrend wir auch unsere lieben Heiligen S. Felix, S. Reglen und S. Exuperanzen. Wir freuwend uns und danckend Gott, daß Er durch ihren dienst die Heilige, Christenliche, Evangelische, Apostolische, Orthodoxische unnd Catholische Lehr, als den Seligmachenden Glauben, in diß unser lieb Vatterland gebracht hat, da zu vor alles ergeben war den greüwlichen heidnischen Abgötteren*³⁶. Es ist kaum ein Zufall, dass der Antistes als neuen Feiertag in den Fähnrisen des Dreißigjährigen Krieges den – später gemeineidgenössischen – Buß- und Betttag vorschlägt und auf den 11. September legt: *feria Felicis et Regulae*³⁷. Praktisch gleichzeitig entwirft der Zürcher Künstler Rudolf Meyer einen Stich der Stadtpatrone (Abb. 5), interessanterweise für eine katholische Sammlung von schweizerischen Heiligenviten, Heinrich Murers ‚Helvetia sancta‘, für die Meyer auch die übrigen Bilder liefert, also auch von Heiligen, die eindeutig nur in der römischen Kirche verehrt werden³⁸.

34 Johann Jacob ULRICH, Von dem alten wahrhafft Catholischen Glauben S. Felix unnd S. Regulae, Zürich 1628, 40v, 42v.

35 Die Abschrift findet sich in der Zentralbibliothek Zürich, MS L 2, 23–67, sowie D 186, 1249–1293; der Kommentar von Johann Jacob BREITINGER, Iudicium über die vorstehende History oder Legend S. Felixen, S. Regulae und S. Exuperantij, 1628, ZB MS L 2, 69–75, hier: 69, 72.

36 Johann Jacob BREITINGER, Die Alt und Neüw Kilbe. Oder ein kurtzer Bricht was Kilbe, was Alte unnd Neüwe Kilbe: auff bitt eines guten Freundis etwan geschriben, Zürich 1639, 49, 53.

37 Staatsarchiv Zürich, E II 12, fol. 256–258.

38 Heinrich MURER, Helvetia sancta seu Paradisus sanctorum Helvetiae florum, Luzern 1648; Margrit FRÜH, Die Vorzeichnungen von Hans Asper (d. J.) zu Heinrich Murers ‚Helvetia Sancta‘ in der Kantonsbibliothek Frauenfeld, Zeitschrift für schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte 45 (1988), 179–205, hier: 182f., 190; Achim RIETHER/Bernhard von WALDKIRCH, Rudolf

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts hält sich im Wesentlichen die von Breitinger vorgezeichnete Linie, dass die ‚Confessio Proto-Martyrum‘, zu denen Exuperantius als spätere Zutat allerdings nicht mehr gezählt werde, im Wesentlichen mit dem aktuellen Zürcher Bekenntnis übereinstimme – *in fundamentalibus capitibus, cum Confessione Ecclesiae Tig. hodierna prorsus convenire*, wie es der Polyhistor Johann Heinrich Hottinger in seiner ‚Historia Ecclesiastica‘ festhält³⁹. Allerdings gesteht Hottinger an anderer Stelle ein, dass es keine zeitgenössischen Quellen für die Überlieferung gibt, die auch schlechter belegt sei als die Geschichte der Thebäischen Legion⁴⁰. Einer seiner Schüler, der Seckelmeister Johann Heinrich Rahn, hält in der handschriftlichen Fassung seiner ‚Eidtnöbische Geschicht-Beschreibung‘ die Überlieferung zu Felix und Regula für wahr, *so vil die sach selbs belanger*; doch der *wundersamme verlauff der Marter* sei wohl im Lauf der Zeit durch Zudichtungen in die aktuelle Form gelangt. In der nach längeren Differenzen mit der Zensur gedruckten Version fehlen dann aber solche Relativierungen⁴¹. Doch die erkannten Überlieferungsprobleme zwingen zu immer vorsichtigeren Formulierungen, wie sie etwa Johann Heinrichs Sohn Johann Jacob Hottinger 1698 in einer Kontroverse mit dem Zuger Caspar Lang, einem Pfarrer in Frauenfeld, braucht. Nicht auf die Legende selbst wird Gewicht gelegt, sondern darauf, die frühchristliche Tradition der Märtyrer für die reformierte Kirche zu beanspruchen. Es gebe – so der jüngere Hottinger – *vil Fablen* über die Bekehrung der alten Helvetier. Was die Thebäer betreffe, so seien sie jedenfalls keine Anhänger der papistischen Religion gewesen, die ja noch vielerlei Heidnisches an sich gehabt habe. Wo in der Überlieferung zu Felix und Regula fänden sich Gedenkgebete für Tote, Vigilien, Seelenmessen und Jahrzeiten, Gedenkaltäre, Wallfahrten, Cruzifixe, Heiligenanrufung, Bilderküsse, Beichte vor dem Tod oder die Vorstellung des Fegefeuers^{42?}

Der kontroverstheologische Eifer erlahmt im 18. Jahrhundert, aber die lokale Tradition wird vorerst mit bloß verhaltener Kritik und dem Kern weitervermittelt, dass die Zürcher am unverfälschten Glauben der Märtyrer festgehalten hätten. 1742 erzählt Hans Heinrich Bluntschli in den ‚Memorabilia Tigurina‘ das Martyrium ausführlich nach, um zu enden: *Ob nun alle jetzt gedachte Umstände in der That also geschehn, wie sie von Alters her geglaubt worden, wollen wir nicht erforschen: Gewüß ist, daß innert den drey hundert Jahren, in welcher Gott seine Kirchen unter dem Heydenthum fortgepflanzt, viele grosse Wunder geschehen*⁴³. Noch 1774 referiert

Meyer (1605–1638). Ein Zürcher Zeichner zwischen Manierismus und Barock. Katalog, Zürich 2003, Nr. 108.

39 Johann Heinrich HOTTINGER, Historiae Ecclesiasticae Novi Testamenti, Bd. 8, Zürich 1667, 1076f.

40 Johann Heinrich HOTTINGER, Speculum helvetico-tigurinum ... quo ... de Helvetiorum, Tigurinatorum cumprimis, agitur statu, Zürich 1665, 555: *Ex veteribus nullus occurrit, cujus autoritate rem confectam dare possimus.*

41 Johann Heinrich RAHN, Eidtnöbische Geschicht-Beschreibung, Zürich 1690, 18; Staatsarchiv Zürich X 15b, 1, 63.

42 Johann Jacob HOTTINGER, Helvetische Kirchengeschichten, Bd. 1, Zürich 1698, 77, 124; Caspar LANG, Historisch-theologischer Grund-Riss der alt- und jeweiligen Christlichen Welt, Einsiedeln 1692, 4.

43 Hans Heinrich BLUNTSCHLI, Memorabilia Tigurina, Das ist: Kurze nach Alphabetischer Ordnung

David von Moos die Legende mit klaren, aber nur vorsichtig eingebrachten Vorbehalten. Nach der Enthauptung *sollen* die Patrone, wie Moos meint, ihre Häupter von der Erde aufgehoben haben. *Dieses ist also die Geschichte der H. Märterer, Felix und Regula, welche ich in ihrem Werth oder Unwerth lasse*⁴⁴. Es sind also nicht die bilderstürmerischen Reformatoren oder der orthodoxe Kontroverstheologe Johann Jacob Breitinger, welche die Zürcher Karriere der mittelalterlichen Heiligen beenden. Erst dessen Namensvetter im 18. Jahrhundert, der Aufklärer Johann Jacob Breitinger, stellt ausgerechnet in der traditionellen ‚Oratio panegyrica‘ für eine Feier des 11. September die Legende als mönchische Lügenfabel bloß. Die Rede ist undatiert und fällt in die Zeit zwischen 1745, als Breitinger Chorherr wird, und sein Todesjahr 1776. Er, der ebenfalls seit 1745 als Griechisch-Professor an der Hohen Schule wirkt, verweist zuerst auf andere Autoren wie Friedrich Spanheim und Jean du Bordieu, welche bereits gezeigt haben, dass das Schicksal der thebäischen Legion nicht auf zuverlässigen Quellen beruht. Doch davon abgesehen: Selbst in diesen dubiosen Überlieferungen heiße es, alle Thebäer seien umgebracht worden – wie also können Felix und Regula überlebt haben? Die Überlieferung zu ihrem Schicksal setzt, so Breitinger, erst im 11. Jahrhundert ein und ist voller innerer Widersprüche, vor allem hinsichtlich der zeitlichen Verortung. Exuperantius komme sogar erst nachträglich hinzu, ab 1264, wie der Aufklärer richtig feststellt. Die Produktion von Heiligenviten sei ein Zeitvertreib und Einkommensquelle für die Mönche gewesen. Viele Viten gehorchten rhetorischen Regeln oder seien von früheren abgeschrieben; gerade die Wanderung der Enthaupteten zu ihrer Grabstätte finde sich in vielen Legenden. Die Genesis der Zürcher Überlieferung wird von Breitinger sogar in groben Zügen nachgezeichnet und auf eine Stelle bei Eusebius zurückgeführt, die nach Gallien transferiert und dort mit anderen Stoffen ergänzt worden sei⁴⁵.

Weshalb aber, so wundert sich Breitinger, haben unsere reformierten Vorfahren, selbst die gebildetsten, an dieser Überlieferung festgehalten, ja sie in Büchern verteidigt, obwohl sie ansonsten dem papistischen Aberglauben entschieden abgeschworen? Das liege wohl daran, dass die Menschen ihre Herkunft gerne überhöhen und sogar auf Götter zurückführen, wie bereits Livius und Tacitus festgehalten hätten. So habe man Felix und Regula für den Ruhm der Zürcher Kirche als wichtig erachtet und ihrer weiter mit Ehrenreden gedacht. Die Reliquien und die Kultgegenstände sind abgetan worden – aber am Namen und an der Erinnerung haltet Ihr noch fest (*sed nomina tamen hactenus et memoriam conservastis*). Das müsse nun aufhören. Deshalb bittet Breitinger abschließend die anwesenden Politiker, die Darstellung der drei enthaupteten Heiligen aus dem Stadtsiegel zu entfernen, wie sie bereits den Reichsadler von den Münzen genommen hätten. Wie man sich von der Unterwerfung

eingetheilte Erzählung der merkwürdigsten Sachen der Statt und Landschaft Zürich, Zürich 1704, 31742, 360f.

44 Moos, Calender (wie Anm. 18), Bd. 2, 196.

45 Johann Jacob BREITINGER, Oratio panegyrica qua historiam S. Felicis, Regulae & Exuperantii, Protomartyrum Turicensium, fabulam ac mere commentum monasticum esse contendit, Zentralbibliothek Zürich MS E. 29, 21–28, hier: 25: *Quibus exemplis constat, mutatis tantum personis eandem fabulam eodemque prorsus consilio multoties actam iteratamque [sic] tantum ut confirmando superstitioso de cultu sanctorum errori inserviret.*

unter das Heilige Römische Reich befreit habe, solle man sich vom Aberglauben der Vorfahren lösen und sich an der *libertate christiana atque politica* freuen. Als ob die Märtyrer, die nie gelebt haben, Schutzherrn von Stadt und Staat sein können, was nur Gott allein zukomme⁴⁶.

Diese aufklärerisch-rationalistische Kritik, die vor allem die widersprüchliche Überlieferung zerpfückt, läutet das Ende des Zürcher Felix und Regula-Kults ein. Bei der Debatte über die Stadtheiligen geht es nicht länger darum, eine christliche Tradition gegen die katholischen Konkurrenten zu verteidigen – und dabei die Überlieferung selbst nicht zu hinterfragen, geschweige denn preiszugeben. Breitinger will den Aberglauben an sich bekämpfen, also auch diejenigen Reste, die sich nach der Einschätzung des reformierten Theologen in der religiösen Praxis seiner Glaubensbrüder finden. Die Stoßrichtung der Polemik geht nicht mehr gegen außen, gegen die Falschgläubigen, sondern gegen innen, gegen die abergläubischen Mitbürger. Breitingers Rede ist damit Teil der Auseinandersetzung zwischen der aufgeklärten, rationalistischen Theologie und der reformierten Orthodoxie, die Zürichs Kirchengeschichte im 18. Jahrhundert prägt.

In dieser Frage findet Breitinger allerdings keine Widersacher mehr. Das zeigt sich unter anderem darin, dass das ‚Journal Helvetique‘ 1760 die soeben erstmals in Frage gestellte Überlieferung zu Wilhelm Tell mit der Begründung verteidigen kann, dass Tell nicht gleichzusetzen sei mit legendenhaften Märtyrern wie Felix und Regula: Anders als diese überschreite keine einzige Begebenheit der Tell-Geschichte *die Kräfte der Natur* und das Reich der Vernunft. Solche übernatürliche Phänomene seien für das Reich der Einbildung charakteristisch⁴⁷. Dort, in die Traumwelt, gehören die Stadtpatrone jetzt aber hin, wie das 1797 Johann Caspar Lavater, der Goethe-Freund und Physiognomiker, in einer Oration für den 11. September ebenfalls vorführt. Die *unglaubliche* Episode des Kopffragens verdanke sich – da Lavater sich scheut, die Voreltern der Lüge zu zeihen – wohl einer früheren Träumerei. Lavater selbst schildert ebenfalls einen Traum, in dem ihm die Heiligen begegnet seien und Regula ihn diesbezüglich beruhigt habe: *Wir selbst wissen gänzlich nicht, was mit unseren Leibern vorging*. Lavater lässt die Stadtpatrone sogar seinem Lehrer Breitinger die Reverenz erweisen – ihm, der ihre Überlieferung bei einem ähnlichen Anlass bloßgestellt hat. Das kümmert die Märtyrer wenig. Stattdessen beklagen sie die triste Gegenwart, prangern die moralische Dekadenz an und prophezeien dem träumenden Lavater düsterere Zeiten des Unglaubens: *So wie ihr ehemals das Beispiel zur Glaubensverbesserung gabet, so werdet ihr ein Beispiel des Unglaubens werden, und die zürcherische Kirche, welche Jahrhunderte hindurch den Namen der Mutter trug, wird den Namen einer Ehebrecherin verdienen*⁴⁸!

46 Ebd., 28.

47 Schreiben von M. J. an M. K. betreffend eine kleine Schrift unter dem Titel: Wilhelm Tell, ein Dähnisches Märchen. Journal Helvetique, Zürich 1760, 14. Ich danke Sebastian Bott für den Hinweis auf diesen Artikel.

48 Johann Kaspar LAVATER, Mein Traum von den Heiligen Felix und Regula. Eine öffentliche Vorlesung, gehalten am Festtage dieser ersten Märtyrer zu Zürich, den 11. September 1797, in: DERS., Ausgewählte Schriften, Bd. 5, Zürich 1844, 71–108, hier: 79, 96. Michele Ferrari, dem ich den Hinweis auf Lavaters Text und diese (Auswahl-)Übersetzung verdanke, erarbeitet

Thomas Fuchs hat neulich in seinem Aufsatz zur protestantischen Heiligen-Memoria unterschieden zwischen hagiographischer Eigengeschichte und Gegengeschichte. Die Übernahme als Eigengeschichte erfolge vor allem bei altkirchlichen oder lokalen Heiligen, nach Reinigung der Überlieferung, wodurch die Heiligen durch schriftgemäßes und damit gottgefälliges Handeln als christliches Vorbild auftreten. Das ist bestimmt eine Linie der reformierten Inanspruchnahme von Felix und Regula. Die ‚martyriologische Gegengeschichte‘, wie sie Fuchs genannt hat, lässt sich aber davon nicht trennen: Es ist die parallel und in Abgrenzung zur römischen Kirchengeschichte verlaufende Reihe von echten Märtyrern, wovon John Fox' ‚Book of Martyrs‘ (1554) das berühmteste Beispiel ist⁴⁹. In dieser Tradition schreibt auch Heinrich Bullinger 1573 sein Buch ‚Von der schweren langwirigen vervolgung der Heiligen Christlichen Kirchen‘, eine Geschichte der wahren Kirche, die mit dem Kindermord von Bethlehem beginnt und im Mittelalter mit der weltlichen Herrschaft der Päpste eine lange Zeit des Schreckens mit sich bringt⁵⁰. In dieser Gegengeschichte haben Felix und Regula ebenso ihren Platz wie in der Zürcher Eigengeschichte. Nur in dieser Verbindung von Blutzugnis für den ursprünglichen, wahren Glauben und von lokaler, politischer und volkstümlicher Relevanz können sie die Reformation überleben und im Zeitalter der Orthodoxie eine Revitalisierung erfahren, bis die Aufklärung jenseits konfessioneller Kontroversen nach den Grundlagen einer vernunftgemäßen christlichen Moral sucht und sich vom Buchstabenglauben jeglicher Orthodoxie unter anderem dadurch abgrenzt, dass sie eine längst brüchige, aber lokal beliebte Tradition beerdigt.

gegenwärtig deren kritische Edition, die als Supplementband der Zürcher Lavater-Ausgabe erscheinen wird.

49 Thomas FUCHS, Protestantische Heiligen-memoria im 16. Jahrhundert, *Historische Zeitschrift* 267 (1998), 587–614, hier: 592 f.

50 Heinrich BULLINGER, *Vervolgung. Von der schweren langwirigen vervolgung der Heiligen Christlichen Kirchen*, Zürich 1573.

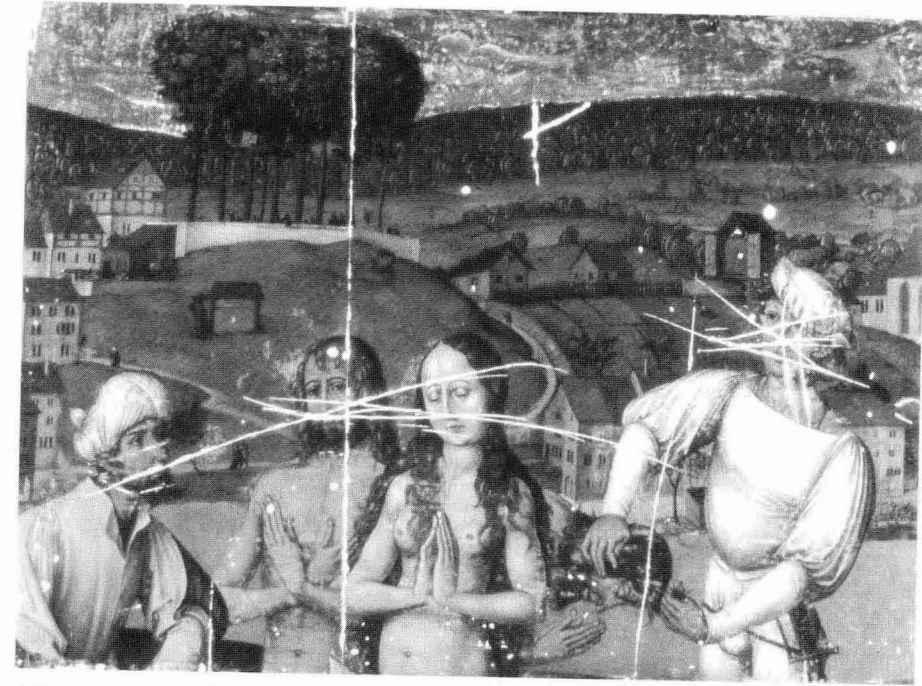


Abb. 1: Hans Leu d. Ä., *Der Stadt Zürich Conterfey*, ca. 1500 (Schweizerisches Landesmuseum, Zürich)



Abb. 2: Siegel der Stadt Zürich, 1347 (Staatsarchiv, Zürich)

Abb. 3: Zürcher Wappenscheibe, 1602, Kloster Wettingen (Denkmalpflege des Kantons Aargau)

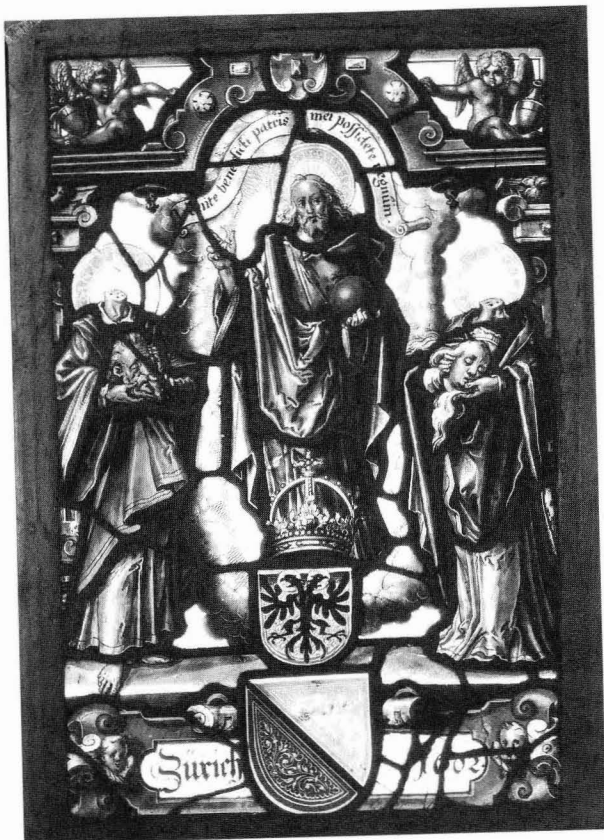


Abb. 4: Zürcher Dukaten, 17. Jahrhundert (Schweizerisches Landesmuseum, Zürich)



Abb. 5: Rudolf Meyer, Felix und Regula, in: Heinrich Murer, *Helvetia sancta*, Luzern 1648.